



SWB AktivProfi Eintarifzähler – Antrag zur Stromlieferung für Gewerbebetrieb

Bitte füllen Sie alle Felder deutlich und in Druckbuchstaben aus und senden uns dieses Formular per Post an Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, Am Hohen Markstein 3, 74722 Buchen oder faxen es bequem an die 0 62 81 / 535-180.

► KUNDENDATEN / LIEFERADRESSE (*Pflichtangaben)

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vertragskontonummer (soweit vorhanden)		Zähler-Nr.*
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Name, Vorname*		Geburtsdatum*
<input type="text"/>		
Straße, Haus-Nr.*		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Postleitzahl *	Ort *	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	E-Mail	

► RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von der Lieferadresse)

<input type="text"/>	
Straße, Haus-Nr.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Ort

► STROMLIEFERUNGSVERTRAG

Zwischen dem o. g. Kunden und der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG wird auf Grundlage der umseitigen Stromlieferbedingungen dieser Vertrag über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie zu folgenden Konditionen geschlossen (Preisstand 01.03.2011):

Jahresverbrauch	1. Stufe – bis 6000 kWh	2. Stufe – von 6001 bis 30.000 kWh	3. Stufe – ab 30.001 kWh
Verbrauchspreis Cent/kWh netto ohne Stromsteuer (brutto)	19,06 (25,12)	18,66 (24,64)	18,46 (24,41)
Grundpreis Euro/Monat netto (brutto)	5,00 (5,95)	7,00 (8,33)	12,00 (14,28)

Die Bruttopreise sind gerundet und beinhalten Mehrkosten aus EEG und KWK-G sowie die Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (siehe auch Ziffer 4 der Stromlieferbedingungen).

► VOLLMACHT (nur ausfüllen, wenn Sie derzeit nicht von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG beliefert werden)

Hiermit bevollmächtige ich die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, meinen bestehenden Stromlieferungsvertrag für die oben angegebene Lieferstelle zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und sowohl die hierfür erforderlichen Erklärungen in meinem Namen abzugeben sowie die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge abzuschließen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des bisherigen Lieferanten	Kunden-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vertragslaufzeit	Vertragsende

► ZAHLUNGSWEISE

Bitte nicht vergessen: Grundvoraussetzung zum Abschluss eines SWB Aktiv Profi-Vertrags ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Für Kunden, die keinen Bankeinzug wünschen, besteht die Möglichkeit zu Allgemeinen Bedingungen und Preisen (SWB Komfort) versorgt zu werden.

Ich nehme am bequemen Einzugsermächtigungsverfahren teil und ermächtige die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut einzuziehen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut	BLZ
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontonummer	Kontoinhaber
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Unterschrift des Kontoinhabers

Die umseitigen Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

► WIDERRUFSBELEHRUNG / DATENSCHUTZ

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, Am Hohen Markstein 3, 74722 Buchen Fax: 06281/535-180, E-Mail: info@swb4u.de. Im Fall eines wirksamen Widerrufs ist für die beiderseits empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netz- sowie Messstellenbetreiber) weitergegeben.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

1. Stromlieferbedingungen

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden an der umseitig genannten Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG (SWB). Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Bedarfs für den Gewerbebetrieb bis zu einem Jahresverbrauch bis max. 100.000 kWh. Die SWB schließt die Verträge, die für die Durchführung der Strombelieferung nötig sind, mit dem Netzbetreiber ab. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI I 2006, S. 2477). Grundvoraussetzung zum Abschluss eines Aktiv Privat-Vertrags ist die Bonität des Kunden, insbesondere dürfen keine Altschulden des Kunden bei der SWB bestehen.

2. Vertragslaufzeit

- Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrags durch die SWB folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Stromlieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der Vertrag läuft über 12 Monate. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- Die SWB ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft oder das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der SWB zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der SWB für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.
- Den Wechsel zu einem anderen Energieanbieter führt die SWB unentgeltlich durch.

3. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4. Anpassung von Entgelten und Preisen

- Anpassungen des unter „Stromlieferungsvertrag“ genannten Preises erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), d. h. es werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWB ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.swb4u.de) zu veröffentlichen. Dem Kunden steht im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorangeht. Bei form- und fristgerechter Kündigung des Kunden wird die Preisänderung gegenüber diesem nicht wirksam. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Einleitung des Wechsels des Lieferanten durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe der beabsichtigten Preisänderung nachweist. Die SWB wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung darauf und auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
- Die vorstehenden Preis Anpassungsregelungen finden keine Anwendung auf Steuern, Abgaben und/oder staatlich bedingte Belastungen. Werden nach Vertragsabschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch elektrischer Energie belastende Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Stromlieferung der SWB unmittelbar auswirken, oder entstehen bei der SWB unmittelbar zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist die SWB berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt, entsprechend dem Umfang der Änderungen anzupassen. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern, öffentlichen Abgaben oder sonstigen staatlich bedingten Kosten ist die SWB verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung und von dem Zeitpunkt an, an dem die Verbilligung in Kraft tritt, zu senken. Der Kunde wird über die Anpassung dieser Entgelte in geeigneter Weise, spätestens aber mit Rechnungsstellung, informiert.

5. Ablesung und Abrechnung

- Die SWB ist berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt, ist die SWB berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- Der Stromverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstands ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die SWB ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

6. Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWB zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziffer 6.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

7. Abschlagsberechnung

- Die SWB ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 4, ist die SWB berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
- Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

8. Zahlung und Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der SWB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) sofern aa) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und bb) der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- Bei Zahlungsverzug kann die SWB den Kunden erneut zur Zahlung auffordern. Die Kosten der Aufforderung betragen 3,90 Euro. Auf Verlangen des Kunden hat die SWB die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen. Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem die SWB belastet wurde, an den Kunden weiterberechnet.
- Gegen Ansprüche der SWB kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Unterbrechung der Versorgung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWB von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen nur gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die SWB ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWB berechtigt, die Stromversorgung durch den Netzbetreiber 2 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Die SWB ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Die SWB hat die Versorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der SWB ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung beziehungsweise Wiederherstellung der Versorgung werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem die SWB vom Netzbetreiber belastet wird, an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

10. Haftung

Die SWB haftet bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrags vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.